

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jena (Kita-Benutzungssatzung) vom 26.08.2015 vom 20.05.2015 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.03.2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), und des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 19.06.2019 die folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jena (Kita-Benutzungssatzung) vom 26. August 2015 in Fassung der Änderungssatzung vom 14. März 2018 beschlossen:

Art. 1 Satzungsänderung

1.

§ 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie Abs. 6 Satz 2 erhalten folgende neue Fassung:

- „(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach dem ThürKitaG sowie dem Thüringer Bildungsplan.“
- „(2) Kindertageseinrichtungen verfügen über eine Konzeption, die in der Regel im Abstand von zwei Jahren fortzuschreiben ist.“
- „(6) (...) Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Jena haben, können bei freier Kapazität mit Genehmigung des Jugendamtes sowie einer Bewilligung der Kostenübernahme durch die Wohnsitzgemeinde aufgenommen werden.“

2.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung, folgender neuer Satz 3 angefügt:

- „(1) (...) Die Öffnungszeiten werden von jeder Einrichtung in ihrer Hausordnung entsprechend dem Bedarf festgelegt. Dabei wird der Elternbeirat angehört.“

§ 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

- „(2) Die regelmäßige Betreuungszeit umfasst einen wöchentlichen Umfang von 45 Stunden.“

§ 3 Abs. 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

- „(3) Schließ- bzw. Ferienzeiten (auch Brückentage) werden jeweils für ein Jahr nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt. Die Anzahl von 10 Schließtagen darf nicht überschritten werden. Die Bekanntgabe der betreffenden Tage erfolgt zum 31.10. des Vorjahres. Die Kindertageseinrichtung kann an bis zu 3 weiteren Tagen jährlich für Fortbildungen geschlossen werden. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel ebenfalls zum 31.10. des Vorjahres.“
- (4) Betriebsbedingte Schließtage oder verkürzte Öffnungszeiten (z.B. Baumaßnahmen, Krankheit, Streik) werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben.“

3.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Die Eltern melden ihr Kind über die Plattform Kita-Portal online an. Bei Ummeldung wird das Kind durch die Eltern ebenfalls über das Kita-Portal in der neuen Kindertageseinrichtung angemeldet.“

§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

- „(3) (...) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Anzahl verfügbarer Plätze, so werden zunächst Kinder aufgenommen, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Die Leitung der Kindertageseinrichtung entscheidet über die Platzvergabe nach folgenden Kriterien in der vorgegebenen Reihenfolge:
- Kinder, die im Sinne des Achten oder Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII, SGB XII) behindert oder von Behinderung bedroht sind, sofern die sachlichen und personellen Voraussetzungen in der Kindertageseinrichtung gegeben sind
 - ein Kind der Familie besucht wenigstens ein halbes Jahr zeitgleich die Einrichtung
 - Dauer der Wartezeit seit der Anmeldung
 - Anzahl der Plätze für Kinder unter sowie über zwei Jahren laut Betriebserlaubnis.“

§ 4 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 4 Abs. 5 wird zu Abs. 4 und erhält folgende neue Fassung:

- „(4) Kinder unter einem Jahr werden im Hinblick auf die Aufnahme von Kindern mit Rechtsanspruch nachrangig aufgenommen. Eine Aufnahme ist nur bei entsprechender Betriebserlaubnis möglich. Die Einrichtung entscheidet über die Platzvergabe nach folgenden Kriterien, wofür entsprechende Nachweise auf Verlangen vorzuzeigen sind:
- die Aufnahme ist aus sozialen oder familiären Gründen für die Entwicklung des Kindes geboten
 - die Eltern gehen einer Erwerbstätigkeit nach bzw. nehmen eine Erwerbstätigkeit auf oder absolvieren ein Studium oder eine Ausbildung oder eine berufliche Bildungsmaßnahme oder eine Maßnahme der Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II
 - die Eltern sind arbeitssuchend.“

§ 4 Abs. 6 wird gestrichen, der bisherige Abs. 7 wird damit zu Abs. 5.

§ 4 Abs. 8 und 9 werden zu Abs. 6 und 7 und erhalten folgende neue Fassung:

- „(6) Jede Aufnahme beginnt mit einer individuellen Eingewöhnungszeit. Näheres hierzu regelt die Konzeption der Kindertageseinrichtung. Die Bedürfnisse des Kindes, der Eltern und der pädagogischen Fachkräfte sind in der Eingewöhnung zu berücksichtigen.
- (7) Änderungen des Betreuungsumfangs können bis zum letzten Werktag eines Kalendermonats für die Betreuung ab dem übernächsten Monat unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung mitgeteilt werden und finden Berücksichtigung, sofern die personellen Voraussetzungen gegeben sind. Über die Änderung ergeht ein Bescheid.“

§ 4 Abs. 10 wird gestrichen, der bisherige Abs. 11 wird damit zu Abs. 8.

§ 4 Abs. 12 wird zu Abs. 9, der Satz 3 erhält folgende neue Fassung, folgender Satz 4 wird eingefügt:

„(9) (...) Sie muss spätestens am letzten Werktag des Monats mit Wirkung zum übernächsten Monat schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung mitgeteilt werden. Über die Abmeldung ergeht ein Bescheid.“

§ 4 Abs. 13 wird zu Abs. 10, Satz 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„(10) Abweichend von Absatz 9 Satz 2 bis 4 gelten Kinder ab dem Tag vor dem Eintritt in die Schule (erster Schultag) als abgemeldet. (...) Die Eltern haben der Leitung jedoch das Ende des Besuchs der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen.“

4.

§ 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Wird ein Kind bis eine Stunde nach Öffnungszeit trotz mehrfachen Versuchs, die Eltern zu erreichen, nicht abgeholt, meldet die Kindertageseinrichtung das Kind der Rettungsleitstelle.“

5.

§ 6 Satz 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„(...) Brauchen Kinder während der Betreuung zwingend Medikamente, setzt dies voraus, dass:

- die Leitung der Einrichtung und das betreuende Fachpersonal dem zustimmen,
- die Eltern schriftlich einwilligen und
- eine schriftliche Zustimmung und umfassende Einweisung des behandelnden Arztes vorliegt.

Voraussetzungen und Verfahren der Gabe von Medikamenten werden von der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger oder dem Fachdienst Jugend und Bildung, Team Kommunale Kindertagesstätten, konkretisiert.“

6.

§ 7 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„(3) (...) Urlaubsplanungen sind der Einrichtung bis zum 31.01. des laufenden Jahres vorher bekanntzugeben.“

§ 7 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Wird bei einem Kind eine Erkrankung festgestellt, sind die Eltern verpflichtet, ihr Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen bzw. abholen zu lassen.“

7.

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

„In jeder Einrichtung wird ein Beirat aus Elternvertretern gewählt, der die Aufgaben entsprechend des ThürKitaG wahrnimmt.“

8.

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

„Das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung übt die Leitung oder eine von dieser beauftragte Person aus.“

9.

§ 11 Satz 1 erhält folgende neue Fassung, nachfolgender Satz 3 und Satz 4 werden angefügt:

„Die Kinder nehmen in der Regel an der Essensversorgung teil. (...) Entsprechend dem Betreuungsumfang werden die Kinder bei einem Halbtagesplatz mindestens mit Getränken und einem warmen Mittagessen versorgt. Bei einem Ganztagesplatz bekommen die Kinder mindestens Getränke, eine warme Mittagessversorgung und ein Vesper am Nachmittag.“

10.

§ 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Ein Kind kann vom Besuch zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn

- die in § 7 Abs. 2, 4 und 5 dieser Satzung geregelten Pflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet werden,
- das Kind durch sein Verhalten die Gesundheit anderer Kinder in der Einrichtung erheblich und dauerhaft gefährdet und eine personelle oder anderweitige Sicherstellung nicht möglich ist oder
- die Benutzungsgebühr trotz schriftlicher Mahnung für zwei aufeinander folgende Monate oder in einer Höhe, die mindestens zwei Monatsgebühren entspricht, nicht entrichtet worden ist.“

§ 13 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt, Satz 2 wird damit zu Satz 3, folgender neuer Satz 4 wird angefügt:

„(2) (...) Vor einem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein nur zeitweiser Ausschluss zunächst nicht gleichermaßen geeignet ist. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid des Fachdienstes Bürger- und Familienservice und gilt als Abmeldung. Bei einem zeitweisen Ausschluss ist die Dauer im Bescheid anzugeben.“

11.

§ 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für die Bearbeitung der Aufnahme über das Kita-Portal und die Erhebung von Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- Aufnahme: Name, Anschrift und Kontaktdaten der Eltern und deren Kindern, Geburtsdaten aller Kinder
- Gebühren: für die Berechnung maßgebliche Unterlagen

Die Daten werden zwei Jahre, nachdem das Kind die Einrichtung verlassen hat, gelöscht. Die Löschung der Daten für die Berechnung der Benutzungsgebühren erfolgt nach Ablauf der gesetzlich definierten Frist zur Aufbewahrung von Buchungsunterlagen.“

§ 14 Abs. 2 wird gestrichen, Abs. 3 wird zu Abs. 2, Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) (...) Fotos und Videos, die Eltern in der Kindertageseinrichtung anfertigen, dürfen nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.“

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. August 2019 in Kraft.

Jena, den 11.07.2019

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER



Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

